

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 1. Oktober 2008

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Aufruf zur Blutspende
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7303 – Hanfeld-Ost – betreffend das Gebiet zwischen Hirtwiesweg und St.-Michael-Straße, Gemarkung Hanfeld, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 für das Fabrikgelände Lindemann, ehemalige Bayerische Textilwerke in Tutzing Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Fabrikgelände Lindemannstraße – ehemalige Bayerische Textilwerke – in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 07.10.2008, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg. Zuvor Ortsbesichtigung zum Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung. Treffpunkt ist um 13.15 Uhr im Ortsteil Bachern, Gemeinde Inning, am Lautenbacher Hof (Zentrum, Richtung Walchstadt)**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; 16. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 7 Zwischen Forellenstraße und Fischerstraße“ im Ortsteil Bachern, Gemeinde Inning;
3. Westumfahrung Starnberg;
4. Ersatzbeschaffung eines Geräteträgers für den Kreisstraßenunterhalt
5. Kreisstraßenzustandsbericht; Maßnahmenkatalog
6. Beschluss des Kreistages vom 28.07.2008 zur Prüfung der Realisierung eines Naturparks;
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 09.10.2008, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beschluss des Kreistages vom 28.07.2008 zur Prüfung der Realisierung eines Naturparks;
3. Neuerlass einer Satzung über die/ den Behindertenbeauftragte/n und Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten
4. Westumfahrung Starnberg;
5. Kreisstraßenzustandsbericht; Maßnahmenkatalog
6. Ersatzbeschaffung eines Geräteträgers für den Kreisstraßenunterhalt

7. Schutzgemeinschaft Fünfseenland e. V.; Prüfung des Beitritts
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 22.09.2008 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäfts für die Firma ALDI auf dem Grundstück Fl.Nr. 691 der Gemarkung Tutzing für die Elisabeth und Erivan Karl Haub Familienbesitz- u. Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch Tengemann WHG KG /GB Immobilien-Bau- und Immobilienmanagement, Wissollstraße 5–43, 45478 Mülheim/Ruhr, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

◆ Aufruf zur Blutspende

HELLEN AUCH SIE HELFEN – RETTEN AUCH SIE LEBEN – SPENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren, in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im **Landkreis Starnberg, in der Zeit vom 01.10.08 bis 31.10.08**, durch. Die einzelnen Aktionen sind anschließend abgedruckt.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spender/innenblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung der Gesundheit.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede/r Spender/in neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Dennoch ist es verboten/falsch, (und stellt u.U. eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung dar), z.B. nach Risikokontakten Blut zu spenden, um zu testen/zu erfahren, ob man sich infiziert hat.

Zwischen Infektion und labortechnischen Nachweisbarkeit liegt immer ein – von Infektion zu Infektion und von Person zu Person unterschiedlicher – Zeitraum, in welchem eine Infektion besteht, aber ein Labornachweis noch nicht möglich ist.

Landkreis Starnberg

| | |
|--|-----------------|
| Mittwoch, 01.10.08 | 15.00–19.45 Uhr |
| Starnberg , Grundschule, Ferdinand-Maria-Str. 11 | |
| Donnerstag, 02.10.08 | 15.30–19.45 Uhr |
| Seefeld , Schule Seefeld, Roseggerstr. 2, (Eing.: Turnhalle) | |
| Donnerstag, 09.10.08 | 16.00–19.45 Uhr |
| Pöcking , Grund- u. Teilhauptschule, Beccostr. 29 | |
| Montag, 13.10.08 | 15.00–19.45 Uhr |
| Gauting , Bosco – Bürger u. Kulturhaus, Oberer Kirchweg 1 | |
| Dienstag, 14.10.08 | 15.30–19.45 Uhr |
| Krailling , Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Str. 2 | |
| Mittwoch, 15.10.08 | 16.00–19.45 Uhr |
| Weßling , Schulhaus Weßling, Schulstr. 1 | |
| Donnerstag, 16.10.08 | 15.00–19.45 Uhr |
| Herrsching , Neue Volksschule, Martinsweg 8 | |
| Freitag, 24.10.08 | 15.00–19.45 Uhr |
| Tutzing , Volksschule, Greinwaldstr. 10–14 | |
| Freitag, 31.10.08 | 15.30–19.45 Uhr |
| Berg/Aufkirchen , Grund- u. Teilhauptschule I, Lindenallee 8 | |
| Freitag, 31.10.08 | 15.00–19.45 Uhr |
| Gilching , Hauptschule Gilching, Rathausstr. 6, Eing. Musikschule | |

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7303 – Hanfeld-Ost – betreffend das Gebiet zwischen Hirtwiesweg und St.-Michael-Straße, Gemarkung Hanfeld, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung i. d. F. vom 18.09.2008 liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 09.10.2008 bis 24.10.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – , Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Festsetzung einer Überschreitungsmöglichkeit der Baugrenzen und der Grundfläche für vollständig unterirdisch gelegene bauliche Anlagen.
- Verschiebung des 2. Bauraums im Süden um 1 m nach Norden auf dem Grundstück Fl.Nr. 46.
- Anpassung der Festsetzung zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche des Hirtwiesweges an den tatsächlichen Bestand sowie auf eine Breite von 4,75 m.
- Redaktionelle Änderungen zu den textlichen Festsetzungen sowie zur Begründung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 25.09.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 für das Fabrikgelände Lindemann, ehemalige Bayerische Textilwerke in Tutzing Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62 mit Begründung in der Fassung vom 16.09.2008 wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit **09.10.2008 bis 24.10.2008, im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden erneut

öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Anregungen oder Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplans, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 25.09.2008

Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner, 1. Bürgermeister

◆ 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Fabrikgelände Lindemannstraße – ehemalige Bayerische Textilwerke – in Tutzing Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Flächennutzungsplanentwurf mit Erläuterungsbericht i.d.F. vom 16.09.2008 liegt in der Zeit **vom 09.10.2008 – 11.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 25.09.2009

Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner, 1. Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 2. Oktober 2008
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.